

Berlin, 2. September 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

BNetzA-Orientierungspunkte zur allgemeinen Systematik der Gasnetz-entgelte (SyGNE)

GBK-25-01-2#2

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Zusammenfassung	3
3	Anmerkungen im Einzelnen	4
3.1	Berücksichtigung verschiedener Netzebenen.....	4
3.2	Entgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber	4
3.2.1	Arbeitspreise.....	4
3.2.2	RLM-Kunden	5
3.2.3	SLP-Kunden.....	6
3.3	Unterjährige Produkte für RLM-Kunden	8
3.4	Differenzierung zwischen Netznutzern	8
3.5	Einspeiseentgelte im örtlichen Verteilernetz.....	9
3.6	Entgeltsystematik für VNB mit Kapazitätsentgelten	9
3.7	Spezialregelungen für Biogas	9
3.8	Sondernetzentgelte Gas	11
3.9	Kostenstellenrechnung.....	12
3.10	Weitere Punkte.....	12
4	Fazit	13

1 Vorbemerkung

Am 30. Juni 2026 hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein Orientierungspunktepapier im Verfahren zur Festlegung der allgemeinen Systematik Gasnetzentgelte (SyGNE) [GBK-25-01-2#2] zur Konsultation gestellt.

Hintergrund für das Festlegungsverfahren ist das Außerkrafttreten der GasNEV zum Ende des Jahres 2027. Die BNetzA plant mit der SyGNE-Festlegung Regelungen zu einer allgemeinen Netzentgeltsystematik für den Gasverteilernetzbereich vor Auslaufen der GasNEV zu erlassen.

Eine Festlegung einer Netzentgeltsystematik für die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) ist hingegen nicht vorgesehen. Mit den bereits bestehenden Festlegungen „REGENT“, „AMELIE“, „MARGIT“ und „BEATE“ sind aus Sicht der BNetzA alle Aspekte der Entgeltbildung auf der Fernleitungsebene geregelt.

Das vorgelegte Orientierungspunktepapier enthält zum einen konkrete Vorschläge, die zu erkennen geben, in welche Richtung die Große Beschlusskammer tendiert. Laut BNetzA sind diese als noch nicht abschließend zu verstehen. Sie spiegeln den derzeitigen Erkenntnisstand wider. Zum anderen enthält das vorliegende Papier offene Fragestellungen, die die Große Beschlusskammer im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung mit den verschiedenen Stakeholdergruppen diskutieren möchte. Der BDEW nimmt dazu wie folgt Stellung.

2 Zusammenfassung

Der Ansatz der BNetzA, die Struktur der Gasnetzentgelte weitestgehend fortzuführen, ist zu begrüßen. Ein operativer Umstellungsaufwand, zum Beispiel hinsichtlich der bestehenden Verträge oder im Hinblick auf die Abrechnungs- und IT-Prozesse würde dadurch weitestgehend vermieden. Änderungen gegenüber dem Status quo hätten auch Auswirkungen auf die Marktkommunikation; neue Prozesse und Datenformate müssten erarbeitet und eingeführt werden. Das würde den Druck auf die bereits stark ausgelasteten IKT-Dienstleister weiter erhöhen sowie zu entsprechendem IT-Umsetzungsaufwand und zusätzlichen IT-Kosten bei den Energieversorgungsunternehmen führen. Für die Kommunikation und Abrechnung ist es daher sinnvoll, die grundsätzliche Entgeltsystematik beizubehalten. Schließlich bräuchte die Umsetzung neuer Vorgaben zur Netzentgeltbildung – je nach Umfang – einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf, was angesichts des Außerkrafttretens der GasNEV zum 31. Dezember 2027 zu beachten und praktisch nicht realistisch wäre.

Gleichzeitig sind jedoch auch die Transformation der Gasnetze und der infolgedessen zu erwartende Mengenrückgang bei der Festlegung der Netzentgeltsystematik zu berücksichtigen. Bereits bestehende Flexibilität innerhalb der aktuellen Systematik sollten daher beibehalten und sinnvoll weiterentwickelt werden. Denn es braucht Flexibilität, die es den

Netzbetreibern ermöglichen, individuell auf veränderte Mengen und Transformationsfortschritte in ihren spezifischen Netzen auch im Sinne der Kunden reagieren zu können. Starre, für alle Netzbetreiber gleichermaßen geltende Vorgaben sollten deshalb vermieden werden; es sollte indes Raum für netzadäquate Lösungen geschaffen werden.

Generell sollte die Gelegenheit der Überführung des Netzentgeltsystems aus der GasNEV in die neue SyGNE-Festlegung der BNetzA dazu genutzt werden, das bestehende System auf Optimierungspotentiale zu prüfen. Bei etwaigen Anpassungen muss dabei aber auch der Vertrauensschutz Beachtung finden.

3 Anmerkungen im Einzelnen

3.1 Berücksichtigung verschiedener Netzebenen

BNetzA-These 1:

„Die Festlegung einer Netzentgeltsystematik für die Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt nicht, da diese durch bestehende Festlegungen, die überwiegend die Verordnung (EU) 2017/460 umsetzen, bereits vollumfänglich determiniert ist. Bestehende Festlegungen in diesem Bereich werden beibehalten. Die Entgeltsystematik der Fernleitungsnetzbetreiber ändert sich nicht.“

Der BDEW stimmt dem zu.

Anpassungen der Festlegungen für die FNB („REGENT“, „AMELIE“, „MARGIT“ und „BEATE“) erfolgen bei Bedarf und innerhalb der darin bestimmten Logik. Sie müssen daher nicht Gegenstand von SyGNE und der Anpassung der allgemeinen Netzentgeltsystematik sein.

3.2 Entgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber

3.2.1 Arbeitspreise

BNetzA-These 2:

„Arbeitspreise haben weiterhin ihre Berechtigung und werden beibehalten.“

Der BDEW teilt die Sichtweise der BNetzA.

BNetzA-Frage 1:

„Spricht etwas gegen die Beibehaltung von Arbeitspreisen?“

Es sprechen aus Sicht des BDEW keine Gründe gegen die Beibehaltung von Arbeitspreisen.

BNetzA-Frage 2:

„Wie sollte beim Netzbetreiber das Verhältnis zwischen Einnahmen aus Leistung und Arbeit aussehen?“

Der BDEW teilt die Auffassung der BNetzA, dass die Gasnetztransformation Auswirkungen auf das Verhältnis von Arbeitspreis und Leistungspreis haben kann. Deshalb sollte eine entsprechende Flexibilität bei der Bestimmung des Verhältnisses gewahrt werden, auch weil die Transformation der Gasnetze angesichts der jeweiligen Ausgangslage vor Ort (z.B. Kunden-, Netzstruktur) unterschiedlich erfolgen wird. Es sollten demzufolge individuelle Anpassungen ermöglicht werden.

BNetzA-Frage 3:

„Sehen Sie Gründe dafür, dass beim Netzbetreiber der Anteil der Einnahmen, der durch Arbeitspreise vereinnahmt wird, größer als 30 Prozent sein sollte?“

Die Aufteilung muss flexibel erfolgen können und dabei verursachungsgerecht bleiben. Starre Vorgaben würden dem entgegenstehen.

3.2.2 RLM-Kunden**BNetzA-These 3:**

„Leistungspreise werden beibehalten. Kapazitätspreise, wie sie im Fernleitungsnetz zur Anwendung kommen, lassen im Gasverteilernetz keinen bedeutenden Vorteil erkennen und wären mit erhöhtem Aufwand für Netzbetreiber und Netznutzer verbunden. Zudem fallen bei einer Abkehr von Leistungspreisen nicht unerhebliche Umstellungskosten an.“

Auch dieser These der BNetzA kann der BDEW zustimmen.

Aus der Vergangenheit sind keine Probleme hinsichtlich der Erhebung von Leistungspreisen bekannt, die durch die von der BNetzA aufgeführten Vorteile einer Kapazitätspreiserhebung behoben werden könnten bzw. müssten.

Richtigerweise führt die BNetzA aus, dass die Einführung von Kapazitätspreisen einerseits für die Kunden herausfordernd und für VNB andererseits mit einem sehr hohen Aufwand verbunden wäre. Bei einer Gegenüberstellung von Aufwand und Nutzen spricht viel dafür, die Leistungspreise beizubehalten.

BNetzA-These 4:

„Es besteht derzeit kein Erfordernis, Entgeltkomponenten einzuführen, die alleine von der Anschlussdimensionierung abhängen.“

Die Situationsbeschreibung der BNetzA ist aus Sicht des BDEW insofern zutreffend, als dass Netznutzer perspektivisch das Netz trotz vorhandenen Anschlusses voraussichtlich weniger beanspruchen werden.

Ein Erfordernis, neue Entgeltkomponenten einzuführen, sieht der BDEW daher nach aktuellen Erkenntnissen nicht.

BNetzA-Frage 4:

„Spricht etwas gegen die Beibehaltung von Leistungspreisen für RLM-Kunden?“

Im Grundsatz nein.

BNetzA-Frage 5:

„Sehen Sie die Notwendigkeit für einen Wechsel zu Kapazitätsentgelten?“

Nein. Siehe hierzu bereits die Ausführungen zur BNetzA-These 3.

BNetzA-Frage 6:

„Sehen Sie die Notwendigkeit, entnahme- und buchungsunabhängige Entgeltkomponenten einzuführen, die beispielsweise von der Anschlussdimensionierung abhängen?“

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, die für eine Notwendigkeit sprächen. Die Anschlussdimensionierung wird bereits beim Netzanschlusskostenbeitrag bzw. Baukostenzuschuss berücksichtigt. Sollte sich die Situation aufgrund der Transformation der Gasnetze drastisch verändern, dann wäre eine Neubewertung möglicherweise sinnvoll.

BNetzA-Frage 7:

„Wenn Sie die Notwendigkeit sehen, früher oder später Entgeltkomponenten einzuführen, die alleine von der Anschlussdimensionierung abhängen: Welcher Indikator sollte für den Zeitpunkt einer Einführung zu Grunde gelegt werden? Welche Größe sollte die Höhe der Zahlung determinieren (z.B. die vertragliche oder die technisch verfügbare Netzanschlusskapazität)?“

Wie bereits unter Frage 6 thematisiert, sieht der BDEW aktuell keine Notwendigkeit. Denn das Ziel, das sich ändernde Nutzungsverhalten infolge der Gasnetztransformation besser in den Preisen abzubilden, ließe sich womöglich auch bereits mit einer anderen Ausgestaltung des Leistungspreises erreichen.

3.2.3 SLP-Kunden

BNetzA-These 5:

„Die Entgeltsystematik bei SLP-Kunden wird nicht geändert.“

Der BDEW stimmt dieser These grundsätzlich zu.

Gleichzeitig sollte Verteilernetzbetreibern weiterhin die Möglichkeit offenstehen, die Höhe des Grundpreises am Netzentgelt flexibel zu bestimmen, sodass dieser auch den größten Anteil ausmachen könnte.

Denn ein höherer Grundpreis führt dazu, dass sich die Unterschiede zwischen den Arbeitspreisen verringern. Dadurch könnten Preisstufen zusammengeführt oder durch ein deutlich vereinfachtes Preissystem mit wenigen beziehungsweise einer Preisstufe ersetzt werden. Die Reduzierung der Preisstufen ist dabei eine konsequente Folge der veränderten Erlösstruktur und nicht lediglich eine Vereinfachungsmaßnahme.

Ein stärkerer Grundpreis könnte eine verursachungsgerechtere Finanzierung der Netzhaltung unterstützen und im Zuge der Gasnetztransformation sachgerechtere Kostensignale setzen, je nach Verlauf und Entwicklung im jeweiligen Netzgebiet.

BNetzA-Frage 8:

„Soll es in Zukunft im Lichte der Gasnetztransformation verpflichtend sein, von SLP-Kunden einen Grundpreis zu verlangen?“

Das Ziel, das sich ändernde Nutzungsverhalten infolge der Gasnetztransformation besser in den Preisen abzubilden, ließe sich womöglich mit einer stärkeren Gewichtung des Grundpreises erreichen. Im Zuge sinkender Arbeitsmengen sollte daher eine Verlagerung hin zum Grundpreis perspektivisch ermöglicht werden, bis hin zu einem überwiegenden Erlösanteil, sofern dies verursachungsgerecht und transformatorisch begründet ist.

Jeder Netzbetreiber sollte jedoch je nach der Entwicklung in seinem spezifischen Netz darüber entscheiden können, ob und wann er von einer solchen Option Gebrauch macht. Einer Verpflichtung zur Erhebung eines Grundpreises bedarf es insoweit nicht.

BNetzA-Frage 9:

„Soll es Vorgaben für den Grundpreis geben? Wenn ja, welche Vorgaben und wie würden Sie diese begründen?“

Es braucht keine Vorgaben. Zur Abbildung der jeweiligen Netzsituation und des individuellen Transformationsfortschritts in den unterschiedlichen Netzen bedarf es ausreichend Flexibilität. Dies umfasst auch die Möglichkeit, den Grundpreis situativ von der klassischen NPM-Funktion (Netzpartizipationsmodell) abweichen zu lassen. Sicherzustellen wäre, dass jeder Netzbetreiber unabhängig von seiner bisherigen Preisstruktur für das Folgejahr den Grundpreis verändern und seine Preisstruktur entsprechend anpassen kann.

3.3 Unterjährige Produkte für RLM-Kunden

BNetzA-These 6:

„Es werden keine kurzzeitigen Produkte im örtlichen Verteilernetz eingeführt, weil kein substantielles Erfordernis erkennbar ist und ihre Einführung einen enormen Komplexitätszuwachs mit sich bringen würde.“

Mit Blick auf den Komplexitätszuwachs ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Die Einführung unterjähriger Produkte wäre mit einer Verkomplizierung verbunden, insbesondere was die Einführung, Berechnung und Anwendung der Aufschläge (Multiplikatoren) betreffe.

Sollte in Einzelfällen eine Nachfrage nach unterjährigen Produkten bestehen, könnte jedoch im Lichte notwendiger Flexibilität zur Abbildung der zunehmend unterschiedlichen Entwicklungen in den spezifischen Netzen eine Wahloption für Netzbetreiber zum Angebot ebensolcher unterjährigen Produkte ermöglicht werden.

3.4 Differenzierung zwischen Netznutzern

BNetzA-These 7:

„Die örtlichen Verteilnetzbetreiber sollen zukünftig ihre Entgelte weiterhin gemäß dem Netzpartizipationsmodell bilden. Aus Sicht der Beschlusskammer hat sich dieses System bewährt.“

Es trifft zu, dass sich das bisherige Netzpartizipationsmodell in der Vergangenheit bewährt hat.

Eine (zusätzliche) Differenzierung nach Druckstufe oder Entfernung zwischen Einspeisung und Entnahme ist nicht notwendig.

BNetzA-Frage 10:

„Gibt es Gründe, die Netzentgelte nicht mehr unabhängig von der tatsächlichen Anschlusssituation zu bilden?“

Der BDEW sieht keinen Grund, von der bisherigen Vorgehensweise abzuweichen. Das Prinzip des Netzpartizipationsmodells hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

BNetzA-Frage 11:

„Gibt es Gründe, um von der Anwendung des Netzpartizipationsmodell abzuweichen und wenn ja, welche bzw. welches alternative Modell wäre vorzugswürdig?“

Der BDEW sieht keinen Grund, vom Netzpartizipationsmodell abzuweichen. Vielmehr ist eine flexiblere Ausgestaltung innerhalb des bestehenden Modells als unterstützendes Mittel für eine erfolgreiche Transformation der Gasnetze anzustreben.

Der BDEW spricht sich dabei dafür aus, Verteilernetzbetreibern weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, durch höhere Grundpreise und eine Reduzierung der Preisstufen/-zonen von einer strikt mengenabhängigen Abbildung des Netzpartizipationsmodells abweichen zu können. Dies erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit, vereinfacht Abrechnungsprozesse und unterstützt eine verursachungsgerechte Erlösverteilung im Zuge der Gasnetztransformation. Ein alternatives Modell zum Netzpartizipationsmodell wird nicht vorgeschlagen.

3.5 Einspeiseentgelte im örtlichen Verteilernetz

BNetzA-These 8:

„Es werden keine Einspeiseentgelte im örtlichen Verteilernetz eingeführt.“

Der BDEW spricht sich ebenfalls gegen eine Einführung von Einspeiseentgelten aus, aus den von der BNetzA bereits benannten Gründen (nur geringer Anteil an Einspeisung von Biogas im Verteilernetz im Vergleich zur Gesamteinspeisung von Gas in der Fernleitungsebene). Außerdem bestehen Bedenken hinsichtlich der europarechtlichen Vorgabe (wenn auch in Bezug auf kapazitätsbasierte Entgelte) zur 100% Rabattierung in Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Gas-BMVO.

3.6 Entgeltsystematik für VNB mit Kapazitätsentgelten

BNetzA-These 9:

„Die bisherige Entgeltsystematik der Verteilernetzbetreiber, die Kapazitätsentgelte ausweisen, wird fortgeführt.“

Der BDEW sieht keine Gründe für eine Abweichung von der bisherigen Entgeltsystematik.

3.7 Spezialregelungen für Biogas

BNetzA-These 10:

„Die Entgelte für vermiedene Netzkosten laufen aus und werden nicht erneut eingeführt. Transportkunden, die das Entgelt für vermiedene Netzkosten bereits erhalten und den zugesicherten Zeitraum von zehn Jahren noch nicht voll ausgeschöpft haben, dürfen es im Sinne eines Vertrauensschutzes noch so lange erhalten, bis der Zeitraum von zehn Jahren seit der erstmaligen Inbetriebnahme abgelaufen ist.“

Der BDEW möchte an dieser Stelle auf das sog. BMW E „Optionen-Papier – Stakeholderprozess Netzanschluss Biomethan“ hinweisen, das im Zuge eines Branchendialogs (Runder Tisch im

BMWE am 10. Juni 2026) zur Diskussion gestellt wurde. Darin heißt es: „*Vermiedene Netzentgelte werden grundsätzlich fortgeführt: Diskutiert wird unter anderem eine Flexibilisierung.*“

Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, ob ein Entfallen der vermiedenen Netzentgelte bzw. die Streichung der bestehenden Regelung für Bestandskunden womöglich ein falsches Zeichen setzt. Der BDEW hat bereits mehrfach Vorschläge unterbreitet, Planungs- und Investitionssicherheit in entsprechend ausgewiesenen Biomethannetzgebieten für Biomethan zu schaffen (so etwa in seiner [Stellungnahme zum EnWG-Regierungsentwurf zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets](#)). Es wäre von Vorteil, wenn die künftige Netzentgeltsystematik dies, soweit die BNetzA hierfür zuständig ist, mitberücksichtigt.

Dementsprechend benötigt die Branche unter anderem Klarheit hinsichtlich der Fortführung der vermiedenen Netzentgelte und der Zuständigkeit zum Erlass einer entsprechenden Regelung (BNetzA/BMWE). Das Vertrauen der Betreiber von Biogasanlagen auf diesen Bestandteil ihrer Kalkulation darf nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Wenn die heimische Biogaseinspeisung den Bedarf an Transportinfrastruktur beziehungsweise deren Nutzung reduziert, sollte dies auch entsprechend anerkannt werden. Hinsichtlich der eher allgemein gehaltenen Begründung der BNetzA, dass durch die lokale Einspeisung von Biogas keine Netzkosten gespart würden, ist aus Sicht des BDEW zu bedenken, dass durch eine in das Verteilernetz eingespeiste und unmittelbar dort verbrauchte biogene Kilowattstunde potenziell zumindest u. a. Ein- und Ausspeicherkosten sowie die Kosten für Treibenergie konventioneller Methanmengen in allen Netzebenen reduziert werden.

Sollte seitens der BNetzA die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte dessen ungeachtet weiterverfolgt werden, bedarf es eindeutiger Regelungen zum Vertrauensschutz für Betreiber von Bestandsanlagen bzw. für Einspeiser, die aus Bestandsanlagen Biogas beziehen. Wichtig wäre hierbei, einen Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem das Vertrauen auf die Zahlung vermiedener Netzentgelte geschützt wird. Das Abstellen auf das Inbetriebnahme-Datum sollte durch ein praxistauglicheres Abgrenzungskriterium ersetzt werden. Die Anknüpfung an die Inbetriebnahme führt zu wirtschaftlichen Unsicherheiten und birgt das Risiko rechtlicher Auseinandersetzungen mit Anlagenbetreibern, wenn für 2027 geplante Inbetriebnahmen aufgrund von Verzögerungen nicht fristgerecht realisiert werden können. Als sachgerechte Alternative kämen beispielsweise der Baubeginn, die finale Investitionsentscheidung, der Zeitpunkt der Unterschrift oder die Wirksamkeit des Netzanschlussvertrags (NAV) in Betracht.

Klarheit benötigen die Netzbetreiber und übrigen Marktbeteiligten ebenso mit Blick auf weitere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen oder der Einspeisung (z.B. für die Qualitätsaufbereitung) entstehen. Auch wenn die notwendigen Regelungen zum Netzanschluss richtigerweise durch das BMWE entworfen und durch den Gesetzgeber erlassen werden, müssen die daraus resultierenden Kostenfolgen durch die

BNetzA Berücksichtigung finden. Gesetzgebung und behördliche Festlegungen müssen kohärent sein. Das gilt auch bzw. insbesondere in Hinblick auf die Kostenwälzung und -umlage. Auch wenn dies keinen unmittelbaren Einfluss auf den Prozess der Berechnung der Gasnetznutzungsentgelte hat, sollte die BNetzA diese Frage aufgreifen und beantworten. Dabei sollte die bewährte Systematik von Kostenwälzung und bundesweiter Umlage beibehalten werden. Damit wird die regional unterschiedlich hohe Belastung der Netzbetreiber angemessen auf alle Gasverbraucher verteilt. Daher muss für die derzeit noch geltende Regelung in § 20b GasNEV zwingend eine Nachfolgeregelung auch für Neuanlagen geschaffen werden (neben der für Bestandsanlagen angedachten Regelung in § 17 Absatz 1b EnWG-E zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets).

3.8 Sondernetzentgelte Gas

BNetzA-These 11:

„Die bestehenden Regelungen zu Sondernetzentgelten sollen nicht fortgeschrieben werden. Bereits bestehende, unter dem Geltungsbereich der GasNEV getroffene Sondernetzentgeltvereinbarungen sollen von der Neuregelung aus Gründen des Vertrauensschutzes unberührt bleiben.“

Aus Sicht des BDEW ist das Verhalten etwaiger Petenten infolge der Gasnetztransformation nicht verlässlich absehbar. Der BDEW teilt nicht die Einschätzung der BNetzA, dass sich der verbleibende Zeitraum für die Nutzung einer (fiktiven) Direktleitung, unter der Anwendung von Bestandsverträgen, immer weiter reduziert. Auch angesichts des nichtverpflichtenden Charakters der aktuellen Regelung in § 20 GasNEV sollte diese daher fortgelten.

Zudem könnten Sondernetzentgelte in der Übergangsphase Bedeutung für die mögliche Transformation von Netzsträngen hin zu Wasserstoff oder Biomethan haben.

Geopolitische Spannungen, Veränderungen der nationalen Energiepolitik und der Strukturwandel der deutschen Industrie bedeuten für Netzbetreiber erhebliche Unsicherheiten. Es ist nur schwer prognostizierbar, wie sich Anschlussnehmer bei ihrer Standortplanung und Energieversorgung verhalten werden. Einzig sicher dürfte sein, dass es bei einigen Anschlusskunden „auf den letzten Metern“ zu ungeplanten Verzögerungen beim Umstieg auf Elektrifizierung oder Wasserstoff kommt. An Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern können solche Verzögerungen zu Kollisionen mit der Transformationsplanung führen.

Der BDEW regt daher an, dass Vertrauensschutz- und Härtefallregeln für Bestandsverträge eine ausreichende Flexibilität für alle Beteiligten ermöglichen müssen.

In jedem Fall wäre die Wahrung des Vertrauensschutzes unerlässlich. Auch hier wäre eine Aussage darüber, ab wann dieser einsetzt, notwendig.

3.9 Kostenstellenrechnung

BNetzA-These 12:

„Die verpflichtenden Vorgaben zur Kostenstellenrechnung werden auf das zur Anwendung und zum Verständnis des Entgeltmodells Notwendige reduziert.“

Der BDEW stimmt zu, die verpflichtenden Vorgaben auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und sieht daneben auch ein Potential zur Vereinfachung der Kostenträgerrechnung.

Eine Kostenstellenrechnung wird grundsätzlich von jedem Netzbetreiber als Basis einer sachgerechten Netzbewirtschaftung erstellt. Eine substanzielle Vereinfachung der auf der Kostenstellenrechnung fußenden Kostenträgerrechnung im Netzpartizipationsmodell könnte daher insbesondere durch eine vereinfachte Methodik zur Ermittlung und Zuordnung von Anschlüssen/Kunden zu der Ortstransport- und Ortsverteilnetzfunktion (OT/OV) im Ortsnetz erreicht werden.

Die Ermittlung der OT-/OV-Anteile ist in der praktischen Umsetzung in den GIS- und Netzdokumentationssystemen eines Netzbetreibers komplex. Die hierfür erforderliche funktionale Zuordnung von Netzanlagen und Anschlüssen wird von den Netzbetreibern bereits heute mit sehr unterschiedlichem Aufwand und Detaillierungsgrad vorgenommen. Das kann zu einem erheblichen Erhebungs-, Bewertungs- und Dokumentationsaufwand führen, ohne dass der hierdurch erzielbare zusätzliche Genauigkeitsgewinn in jedem Fall in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht.

Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb

Die Neuregelungen in SyGNE sollten genutzt werden, um die beiden separaten Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb (MSB) zu einem einheitlichen Entgelt für MSB, wie im Stromsektor, zusammenzuführen. Dies erleichtert auch die internen Prozess- und IT-Abläufe. Ab 1. Januar 2028 sollten daher die bisher getrennt ausgewiesenen Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung als zusammengefasstes Entgelt für MSB ausgewiesen werden.

3.10 Weitere Punkte

Charakter einer Rahmenfestlegung?

Die SyGNE-Festlegung regelt Fragen zur Grundsystematik des Regulierungssystems für die Gasnetzentgelte im Verteilernetzbereich. Sofern sie als Rahmenfestlegung der Ebene 1 erlassen werden sollte, stellt sich im Zuge dessen die Frage, ob auf dieser Grundlage weitere Methodenfestlegungen folgen. Dies hat Auswirkungen auf Rechtsschutzfragen. Der BDEW geht

mit Blick auf den nur geringen Regelungs- und Vertiefungsbedarf davon aus, dass weitere Methodenfestlegungen nicht folgen werden.

Angesichts dessen sollte mit Blick auf die Regelung in § 75 Abs. 3a EnWG zur Inzidentkontrolle ein entsprechender Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen, mit dem die Adressaten explizit auf den Ablauf der Beschwerdefrist und die damit dann eintretende Bestandskraft der SyGNE-Festlegung hingewiesen werden.

Bürokratieabbau

Im Rahmen von SyGNE sollte die Gelegenheit genutzt werden, den notwendigen Bürokratieabbau voranzutreiben. Dazu gehört bspw. die Streichung unnötiger Berichtspflichten sowie der Entgeltberichte.

4 Fazit

Die bisherige Netzentgeltsystematik auf der Gasverteilernetzebene hat sich grundsätzlich bewährt.

Allerdings stellt die Transformation der Gasnetze generell eine enorme Herausforderung für die Gasnetzbetreiber dar. Die Festlegung der Gasnetzentgeltsystematik sollte entsprechende Handlungsspielräume gewähren, um diese Herausforderungen auch netzentgeltseitig abbilden zu können.

Dabei wären zu starre Vorgaben aufgrund der unterschiedlichen Transformationsgeschwindigkeiten bei den jeweiligen Netzbetreibern kontraproduktiv.

Bei möglichen Anpassungen am bestehenden Netzentgeltsystem sind stets das Aufwand-Nutzen-Verhältnis, die Transparenz und die Akzeptanz aller Marktteilnehmer zu beachten.